

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021

I. Allgemeiner Teil

Die Landesregierung hat mit der 11. Corona-Verordnung vom 15. September 2021 das Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie fortentwickelt und an neuen epidemiologischen Leitindikatoren ausgerichtet. Entsprechend dem neuen § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stellen die Leitindikatoren zur Ausrichtung der Schutzmaßnahmen nunmehr vorrangig auf die Situation in den Krankenhäusern ab, insbesondere die Hospitalisierungsinzidenz und die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten, vgl. hierzu die Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021.

Grundgedanke der Neuausrichtung des Schutzkonzeptes ist es zudem, den Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entsprechend ihrem infektiologischen Gefährdungspotential zu ermöglichen. Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021 knüpft hieran an und entwickelt die Regelungen für den Bereich des grundrechtlich geschützten Studienbetriebs weiter, der durch Vielgestaltigkeit der Angebote, Diskurs und Begegnung geprägt ist, aber auch der Planungssicherheit bedarf.

Nach wie vor gilt es einerseits, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die intensivmedizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren, und, insbesondere mit Blick auf schwere Krankheitsverläufe sowie die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung, die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, nach einem für drei Semester stark eingeschränkten Präsenzstudienbetrieb weitere Belastungen zu vermeiden und so der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung des Studienbetriebs trotz Pandemie Rechnung zu tragen.

Der Präsenzstudienbetrieb war für die vergangenen drei Semester weitgehend ausgesetzt. Ein Bachelorstudium dauert in der Regel sechs bis sieben Semester, ein Masterstudium drei bis vier Semester. Die Möglichkeiten zum Diskurs, zum gemeinsamen Lernen und Arbeiten und zur Begegnung und zu Aktivitäten auch jenseits des

eigenen Studienfachs sind wesentliche und prägende Elemente der akademischen Ausbildung an den Hochschulen sowie der Bildungs-, Berufs- und Entwicklungsperspektiven der Studierenden. Während zu Beginn der Pandemie zur Sicherstellung des Studienbetriebs die digitale Ertüchtigung der Hochschulen im Vordergrund stand und vor allem praktische Studienanteile als zwingend in Präsenz ermöglicht werden konnten, gerieten mit zunehmender Dauer der Pandemie auch die Veranstaltungen für Studierende des ersten Semesters, für Studierende vor abschlussrelevanten Prüfungen und auch die diskursiven Veranstaltungen als ebenfalls zwingend in den Fokus. Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es daher, im Rahmen des verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und des gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie den Studienbetrieb im Grundsatz als verlässlichen Präsenzstudienbetrieb stattfinden zu lassen.

Der Präsenzstudienbetrieb findet im Rahmen von Schutz- und Kontrollmaßnahmen statt, die im Sinne einer Mehrkomponentenstrategie angelegt sind. Soweit Einschränkungen zwingend unvermeidlich sind, bleibt die Online-Lehre ein ergänzender Bestandteil zur Sicherstellung des Studienbetriebs während der Pandemie.

Die bestehenden Basisschutzmaßnahmen, insbesondere Vorgaben zur Belüftung, zum Maskentragen und zur Hygiene, müssen aufgrund des derzeit bestehenden Infektionsgeschehens und der auch in Baden-Württemberg dominierenden und sich in der Bevölkerung rasch ausbreitenden Delta-Variante weiterhin grundsätzlich aufrechterhalten werden. Im Präsenzstudienbetrieb gilt zudem grundsätzlich die so genannte 3G-Regelung, d.h. die Teilnahme ist an das Vorliegen eines Impf-, Genesen- oder Testnachweises geknüpft.

Die Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb entsprechen dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu den weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 10. August 2021 sowie dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. August 2021 „Schulischer Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 und Präsenzstudium im Wintersemester 2021/2022“.

Die Maßnahmen der Verordnung beruhen auf § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 IfSG in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 CoronaVO sowie der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, die nach Beschluss des Deutschen Bundestags vom 25. August 2021 bis zum 25. November 2021 fortbesteht (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw34-de-pandemie-855304>).

Durch die Regelungen sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll – unter Einbeziehung der Impffortschritte und der Teststrategien – allen Studierenden im Grundsatz Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Aufgrund der Vorgaben des IfSG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes müssen die Maßnahmen spätestens alle vier Wochen überprüft werden.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Ziele des Gesundheitsschutzes zu erreichen und gleichzeitig allen Studierenden Präsenzbetrieb im Studium zu ermöglichen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb (13. September 2021) ist die Zahl der Neuinfektionen zunächst angestiegen, nunmehr aber leicht rückläufig. Nach dem Lagebericht COVID-19 des Landes, Stand 16. September 2021, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de, lag der Sieben-Tages-Inzidenzwert landesweit bei 94,4 pro 100.000 Einwohner (Stand 13. September 2021 bei 91,0 pro 100.000 Einwohner). Mit Stand 20. September 2021 liegt er rückläufig bei 88,8 pro 100.000 Einwohner, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de. 43 der 44 Stadt- und Landkreise und die meisten Hochschulstandorte liegen in der Sieben-Tages-Inzidenz deutlich über dem bisherigen Schwellenwert von 50 gemeldeten Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 9 Kreise davon haben den Wert von 100 gemeldeten Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, teilweise deutlich, überschritten. Der Sieben-Tage-Reproduktionswert (R-Wert), der angibt, wie viele Personen ein Infizierter oder eine Infizierte im Durchschnitt ansteckt, liegt, Stand 20. September 2021, bei 0,94 (0,88 - 1,01). Die Zahl der COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung nach den Daten des DIVI-Intensivregisters liegt, Stand 20. September 2021, steigend bei 209 (Stand 13. September 2021: 204). Auch der Anteil der Patientinnen und Patienten,

die invasiv beatmet werden müssen, ist angestiegen und liegt, Stand 20. September 2021, bei 106 Patientinnen und Patienten (50,72 %) gegenüber Stand 13. September 2021 bei 89 Patientinnen und Patienten (43,6%). Der Wert für die Hospitalisierungen bezogen auf 100.000 Einwohner in Baden-Württemberg (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) liegt bei 2,3 (Stand 13. September 2021: 2,2). Der Anteil der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der Intensivbetten liegt laut Tagesbericht vom 20. September 2021 bei 9,1 (Stand 13. September 2021: 8,9). Der Anteil der besorgniserregenden Delta-Variante beträgt unter den nachgewiesenen Infektionen zwischenzeitlich 99,11 %. Schließlich ist festzustellen, dass der Anteil der 20- bis 29-Jährigen neben den 30- bis 39-Jährigen mit jeweils 19 % unter den Infizierten nach wie vor hoch ist und über dem Anteil der anderen Altersgruppen liegt. Laut Lagebericht, Stand 16. September 2021, liegt der Anteil der 18 bis 29-Jährigen Infizierten, die in ein Krankenhaus eingewiesen wurden, bei 10,5 %. Angesichts der deutschland- und europaweit dominierenden Delta-Variante und des prognostizierten weiteren Anstiegs der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz sowie der Zahl der landesweit mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegten Intensivbetten ist das Infektionsgeschehen nach wie vor sehr ernst zu nehmen. Zwischenzeitlich sind, Stand 20. September 2021, 70,5 % der baden-württembergischen Bevölkerung mit Impfpflicht (12+) erstgeimpft, 69,7 % sind vollständig geimpft. Es ist angesichts der Delta-Variante noch keine ausreichende Impfquote erreicht, um ein für das Gesundheitssystem belastendes Ausbruchsgeschehen zu verhindern, vgl. Lagebericht vom 16. September 2021, S. 19. Seit 7. Juni 2021 bestehen Impfmöglichkeiten für jüngere Altersgruppen der Studierenden abseits der Prioritätsgruppen über alle bestehenden Wege, insbesondere Impfzentren, Hochschulen und Arztpraxen. Zudem hat die Landesregierung Impfkampagnen, insbesondere auch speziell für Studierende initiiert. Ebenso dienen Schnelltestmöglichkeiten als ergänzendes Instrument zur Pandemiekontrolle. Der Anteil Geimpfter unter den Studierenden ist noch nicht bekannt; es wird nach ersten Erkenntnissen der Hochschulen aufgrund anonymisierter Erhebungen eine hohe Impfquote erwartet. Zur Bewertung der Lage allgemein vgl. die Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021, S. 7 f.

Zur weiteren Gefährdungseinschätzung durch die Landesregierung und das Robert-Koch-Institut (RKI) wird auf den allgemeinen Teil zur Begründung zur CoronaVO verwiesen. Insbesondere schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der nicht

oder nicht vollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Es ist aus Sicht des RKI weiterhin erforderlich, dass auch die Teilnehmenden an Veranstaltungen ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI minimieren, vgl. Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021 und Lagebericht des Landes, Stand 16. September 2021, S. 8, sowie die Risikobewertung zu COVID-19 des RKI, Stand 8. September 2021, abrufbar unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)).

Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Präsenzkurse sind zudem an Hochschulen von wechselnder Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Nach wie vor gilt, dass die Schutz- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch die 3G-Regelung, den Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher angesichts der deutlich geringeren Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs rechtfertigen. Dies gilt insbesondere in der Phase des zunehmenden Präsenzbetriebs, der nachhaltig für alle Teilnehmenden abgesichert sein muss.

Ergänzend wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung:

§ 1 – Anwendungsbereich –

Zu Absatz 1

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Studienbetrieb und damit dem Gesundheitsschutz und der Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems bei gleichzeitiger Gewährung eines verlässlichen, im Grundsatz in Präsenz durchgeführten Studienbetriebs.

Absatz 1 nennt entsprechend § 1 CoronaVO die mit den Infektionsschutzmaßnahmen verfolgten Ziele und die kollidierenden Rechtsgüter, namentlich Gesundheitsschutz einerseits und die Ausbildung der Studierenden auch während des weiteren Verlaufs der Pandemie verlässlich im Präsenzstudienbetrieb andererseits. Diese Rechtsgüter werden durch die Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb interessen-gerecht und in verhältnismäßiger Weise zum Ausgleich gebracht.

Wie bisher ist die Erforderlichkeit bestehender und weiterer Maßnahmen entsprechend der Vorgabe des § 28a Absatz 5 IfSG alle vier Wochen zu überprüfen. Die CoronaVO Studienbetrieb zielt darauf ab, den Präsenzstudienbetrieb verlässlich und verantwortungsvoll zu ermöglichen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen ist daher der hohen gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der akademischen Ausbildung und des Präsenzstudienbetriebs für die Berufs- und Lebensentwicklung und -perspektive junger Menschen Rechnung zu tragen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass Hochschulen und Studierende auch in Pandemiezeiten ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigen.

Zu Absatz 2

Entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO gilt diese Verordnung nicht für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

§ 2 – Grundsätze für den Studienbetrieb –

Zu Absatz 1

Aufgrund der Neuausrichtung des Schutzkonzepts infolge des aktuellen Pandemiegeschehens und des Impffortschritts findet der Studienbetrieb in Präsenz nach Maßgabe dieser Verordnung statt. Einschränkungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Basisschutz- und Kontrollmaßnahmen. Zugleich ermöglichen die einschränken-den Schutz- und Kontrollmaßnahmen jedoch erst den grundsätzlichen Präsenzstu-

dienbetrieb. Digitale Angebote können ein integriertes Zusatzangebot beinhalten oder, soweit vom Grundsatz des Präsenzbetriebs Ausnahmen notwendig sind, als alternatives Studienformat stattfinden.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 Sätze 1 und 2 zur Kontaktreduzierung ist im Zuge der Erweiterung des Präsenzstudienbetriebs nach wie vor erforderlich.

Für Archive und Bibliotheken der Hochschulen gilt nach Satz 3 diese Einschränkung entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 1 CoronaVO nicht; die Erweiterung auf den Publikumsverkehr, soweit er regulär zu Hochschulbibliotheken zugelassen ist, trägt der Wissenschaftsfreiheit und dem Zugang zur Bildung Rechnung. Zur Nutzung der Archive und Bibliotheken enthält § 7 besondere Regelungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt auf der Basis von § 28 Absatz 1 IfSG ein Zutrittsverbot für symptomatische Personen. Das RKI empfiehlt, „dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt.“ (Wöchentlicher COVID-19-Lagebericht des RKI vom 16. September 2021, S. 4).

Die Regelung wurde daher wieder für den Studienbetrieb aufgenommen. Sie ist von hoher Bedeutung, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen sowie eine Verbreitung zu verhindern und einen stabilen Präsenzstudienbetrieb im Wintersemester sicherzustellen. Die Hochschulen werden gebeten, mit Blick auf das Zutrittsverbot bei Symptomen über die ggf. ohnehin zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmaterialien hinaus Möglichkeiten zu prüfen, im E-Learning-Bereich insbesondere für Pflichtveranstaltungen ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit Studierende unterstützt werden, den Stand der Vorlesung nachzuvollziehen und versäumten Lehrstoff selbständig zu erarbeiten.

Nach § 2 Absatz 1 Halbsatz 2 SchAusnahmV sind typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

§ 3 – Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, Hygienekonzept –

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die Basisschutzmaßnahmen Abstand, Hygiene wie Reinigung und Desinfektion sowie Belüftung. Die CoronaVO Studienbetrieb übernimmt die generelle Empfehlung zu diesen Maßnahmen aus § 2 CoronaVO. Nach der Begründung zu § 2 der Corona-Verordnung handelt es sich bei der Empfehlung um einen Appell, aus dem keine rechtliche Verpflichtung folgt. Diese Schutzmaßnahmen sind Gegenstände des Hygienekonzepts nach Absatz 2.

Zur Klarstellung wurde in Absatz 1 aufgenommen, dass – wie im Schulbereich – der Mindestabstand unterschritten werden kann, wenn andernfalls der Präsenzstudienbetrieb kapazitätsbedingt eingeschränkt würde. Die Corona-Verordnung Studienbetrieb sieht für den Fall des Unterschreitens des Mindestabstands eine Maskenpflicht vor, außerdem gilt die 3G-Regelung im Präsenzstudienbetrieb. Die Hochschulen haben in diesem Fall nach Absatz 2 weitere erforderliche Schutzmaßnahmen darzustellen.

Zu Absatz 2

Die Hochschulen sind zur Erstellung eines Hygienekonzepts verpflichtet.

Das Hygienekonzept richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort und muss die im Einzelfall an der Hochschule notwendigen Anforderungen des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der möglichen Übertragungswege des Coronavirus, berücksichtigen.

Satz 1 weist diese Aufgabe der Hochschulleitung zu, die für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes an der Hochschule und insbesondere im Studienbetrieb die Gesamtverantwortung trägt. Entsprechend enthält das Hygienekonzept nach Satz 2 auch Vorgaben, die seine Beachtung sicherstellen. Hierzu gehören auch organisatorische Verfahrensweisen zur Einhaltung des Hygienekonzepts und Vorgaben zur Dokumentation durchgeführter Maßnahmen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, müssen diese ebenfalls dargestellt werden.

Die in Satz 2 Nummern 1 bis 4 aufgestellten Hygieneanforderungen legen den Mindestinhalt eines Hygienekonzepts fest. Diese Anforderungen beruhen auf den allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Übertragungswegen viraler Erreger. Nach Satz 2 Nummer 1 muss das Hygienekonzept besondere Aussagen zur Umsetzung anderweitiger Schutzmaßnahmen enthalten, um Lehrveranstaltungen oder andere Formate im Präsenzstudienbetrieb mit Unterschreitung eines Abstands von 1,5 Metern durchzuführen. Dies gilt etwa für einen ausreichenden Luftaustausch in den Innenräumen unter Berücksichtigung auch der räumlichen Verhältnisse und der Art und Dauer der Veranstaltung und den bereits nach dieser Verordnung angeordneten Kontrollmaßnahmen. Das Hygienekonzept kann daher auch Richtlinien zur Raumbelagung enthalten. Nummern 2 bis 4 bekräftigen die Bedeutung der weiteren Basisschutzmaßnahmen sowie der klaren und umfassenden Information hierzu. Nummer 5 weist auf die Notwendigkeit weiterer Regelungen im Hygienekonzept nach dieser Verordnung hin, etwa, wenn die Hochschule eine Testung zweimal pro Woche nach § 6 Absatz 1 zulässt oder Stichproben nach § 6 Absatz 3 durchführt.

Das Hygienekonzept erstreckt sich auch auf die Bibliotheken und Archive der Hochschulen.

Satz 3 regelt, dass die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde die Vorlage des Hygienekonzepts verlangen kann, um die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen.

§ 4 – Medizinische Masken und Atemschutz –

Zu Absatz 1

Das Tragen einer Maske auf Grundlage von § 32 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG ist nach der Gesamtstrategie der Landesregierung in der Corona-Verordnung ein zentrales Element zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus. Medizinische Masken und der Atemschutz haben sich, richtig getragen, in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahmen erwiesen, da das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen per Tröpfchen und über Aerosole übertragen wird. Insbesondere in geschlossenen Räumen ist bei Anwesenheit mehrerer Personen ein Anstieg der Aerosolkonzentration zu verzeichnen. Durch das Maskentragen „kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person verhindert oder zumindest relevant reduziert werden“ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3781D9CA99DCE868C75D9BAD972BD786.inter-net111?nn=13490888#doc13776792bodyText2). Vgl. hierzu und zum richtigen Tragen der Maske die Begründung zu § 3 CoronaVO vom 15. September 2021.

§ 4 Absatz 1 greift diese Strategie unter der Berücksichtigung der für den Studienbetrieb geltenden Besonderheiten auf. Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz ist daher zunächst generell auf dem Hochschulgelände und in sonstigen Räumen und auf Flächen mit Studienbetrieb zu tragen.

Der mit der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske verbundene sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Gesundheitsschutzes im Studienbetrieb und insbesondere auch mit Blick auf die Delta-Variante grundsätzlich hinzunehmen. Auch für geimpfte Personen ist das Tragen einer medizinischen Maske weiterhin erforderlich und auch verhältnismäßig. Aktuell ist noch keine ausreichende Impfquote im Land im Sinne einer Herdenimmunität erreicht. Außerdem kann es trotz Impfungen – wenn auch relativ selten – zu Impfdurchbrüchen kommen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 12. August 2021 (Az. 1 S 2315/21) die Maskenpflicht auch für geimpfte oder genesene Personen als verfassungsgemäß bewertet, insbesondere

für Situationen, in denen viele Personen aus verschiedenen Haushalten in geschlossenen Räumen aufeinandertreffen. Gleiches gilt für getestete Personen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt hierzu die Ausnahmen. Dies gilt etwa für Präsenzveranstaltungen nach Nummer 1, wenn ein Abstand zuverlässig eingehalten werden kann. Die für Lehrveranstaltungen mit Mindestabstand geschaffene Ausnahme von der Maskenpflicht gilt aus infektiologischen Gründen – sofern nicht eine Ausnahme im Übrigen besteht – nicht für Veranstaltungen, die unterabständig durchgeführt werden, und nicht für studentische Lernplätze, die üblicherweise auf eine längere Aufenthaltsdauer ausgerichtet sind. Die Maske stellt somit an Lernplätzen eine einfache und wirksame weitere Barriere gegen die Weiterverbreitung des Virus dar. Im Freien gilt die Maskenpflicht nach Nummer 6 nur, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es wird ergänzend auf die Begründung zu § 3 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO verwiesen.

Die Regelung der Nummer 7 deckt auch Fälle ab, in denen medizinische Gründe dem Tragen einer Maske entgegenstehen. Dieser Umstand muss als solcher ärztlicherseits attestiert werden. Die zugrundeliegenden ärztlichen Befunde sind dagegen nicht ins Attest aufzunehmen.

Wie bisher können die von der Maskenpflicht Betroffenen grundsätzlich wählen, welche der Masken nach Absatz 1 sie nutzen, soweit nicht die Hochschule aufgrund ihrer Anstaltsgewalt erforderlichenfalls bei entsprechendem pandemischen Geschehen oder für bestimmte Bereiche etwa das Tragen eines Atemschutzes vorgibt, da die Schutzwirkung eines solchen Atemschutzes als noch höher einzustufen ist, vgl. Begründung zu § 3 CoronaVO.

§ 5 – Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb –

§ 5 übernimmt die Regelung des bisherigen § 7 weitgehend unverändert. Die Kontaktnachverfolgung nach § 8 CoronaVO ist nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Eindämmung der Pandemie und angesichts der gegenüber der Einschränkung eines

weitergehenden Präsenzbetriebs geringen Eingriffsintensität gerechtfertigt. § 5 konkretisiert für Bereiche mit Studienbetrieb an Hochschulen den Anwendungsbereich der Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO für den Studienbetrieb. Die Konkretisierung ist aufgrund der Besonderheiten im Studienbetrieb erforderlich und dient der wirksamen Verfolgung von Infektionsketten. Hierzu ist es erforderlich, in Infektionsfällen die Daten – soweit vom Gesundheitsamt angefordert – zur Verfügung stellen zu können. Zuständig für die Kontaktnachverfolgung sind allein die Gesundheitsämter, die im Rahmen der Kontaktermittlung auf die Hochschulen zwecks der dort verarbeiteten Daten zukommen können. Die Daten dürfen von den Hochschulen ausschließlich zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter verarbeitet werden. Im Falle einer Infektion hat die Hochschule auf eine Aufforderung nach § 25 IfSG hin sodann nur Auskünfte zu erteilen und keine eigenen Nachforschungen zu tätigen. Die Hochschule ist nicht zur personenbezogenen Auswertung und Zusammenführung von Aufenthaltsdaten berechtigt. Eine Nutzung der Daten zu Hochschulzwecken oder anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO sind Daten der Anwesenden, soweit sie bereits vorhanden sind, nicht erneut zu erheben. Dies bedeutet, dass nur so viele oder wenige Daten zu erheben sind, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung identifiziert werden können. Die in § 8 CoronaVO genannten Daten sind zu erheben. Die Daten sind so zu verarbeiten, dass andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lehrveranstaltung die personenbezogenen Daten nicht zur Kenntnis nehmen können.

Soweit Hochschulen Studierenden studentische Lernplätze zur Verfügung stellen, ist die Datenerhebung ebenfalls an § 8 CoronaVO auszurichten. Studentische Lernplätze außerhalb von Bibliotheken sind mit denjenigen der Bibliotheken vergleichbar, so dass auch für dieses Angebot Daten erhoben werden müssen.

§ 6 – Präsenzveranstaltungen; Impf-, Genesenen- und Testnachweis –

§ 6 enthält besondere Regelungen für Präsenzveranstaltungen, insbesondere die Anforderungen an den für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erforderlichen Impf-, Genesenen- und Testnachweis (3G-Nachweis) des bisherigen § 5.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt für Präsenzveranstaltungen den bisherigen § 5 Absatz 1.

Zu den Sätzen 1 und 2

Nach Satz 1 ist für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises erforderlich. Satz 2 eröffnet der Hochschule die Möglichkeit, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen in Präsenzform nach einer Gefährdungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung Ausnahmen zuzulassen. Dies trägt zugleich den Umständen unterschiedlicher Gegebenheiten vor Ort und der Vielzahl unterschiedlicher Prüfungen im Studienbetrieb auch hinsichtlich Konstellation und Veranstaltungsgröße Rechnung.

Das Teilnahme- und Zutrittsverbot bei Nichtnachweis eines Impf-, Genesenen- oder Teststatus ist von den Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage in § 32 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a Absatz 1 Nummer 2a IfSG gedeckt. Bis zum Inkrafttreten der klarstellenden Ermächtigungsgrundlage wurde die Maßnahme als Auflage für den Betrieb der Präsenzhochschulen auf § 28a Absatz 1 Nummer 16 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG gestützt (z.B. für den vergleichbaren Schulbereich: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. Mai 2021 – 1 S 1204/21, 1 S 1340/21, und auch Beschluss vom 23. Juni 2021 – 1 S 1984/21). Dies verdeutlicht auch die Notwendigkeit der Maßnahme, ohne die der gebotene Präsenzstudienbetrieb nicht stattfinden könnte.

Die Regelung ist verhältnismäßig. Sie ist erforderlich und geeignet, um eine erhöhte Infektionsgefahr in Innenbereichen zu vermeiden, die Teilnehmenden zu schützen sowie gleichzeitig die Ausbreitung des pandemischen Geschehens zu verhindern, d.h. die Viruszirkulation in der Bevölkerung einzudämmen, um Infektionsketten zu unterbrechen, und somit auch den Präsenzunterricht im Wintersemester nachhaltig sicherzustellen. Dies gilt umso mehr als der Studienbetrieb von einer Gruppe junger Personen mit erhöhter Mobilität und Sozialkontakten sowie unterschiedlichen Gruppengrößen in wechselnden Zusammensetzungen geprägt ist.

Nach dem RKI können „engmaschige serielle Testungen mit hochsensitiven Antigen-tests (...) als Screeningmaßnahme in Bereichen wie Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und Betrieben ergänzend zu den Hygienemaßnahmen einen Beitrag zur Pandemiebewältigung leisten“, vgl. Antigen-tests als ergänzendes Instrument in der Pandemiebekämpfung. Epidemiologisches Bulletin 17 | 2021 29. April 2021, S. 14 (zuletzt abgerufen: 15. September 2021).

Es handelt sich nicht um eine Regelung des Arbeitsschutzes, sondern des Infektionsschutzes. Eine solche infektionsschutzrechtliche, dem Bevölkerungsschutz dienende Regelung auch auf Beschäftigte zu erstrecken, ist von der grundgesetzlichen Verteilung der Regelungskompetenzen her zulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07 –, BVerfGE 121, 317-388 - juris Rn. 98; Sächs. OVG, Beschluss vom 30. März 2021 – 3 B 83/21 –, juris Rn. 47 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 11.08.2021 – 13 B 1315/21.NE –, juris Rn. 37; VG Berlin, Beschluss vom 26. April 2021 – 14 L 157/21 –, juris Rn. 15).

Das Teilnahme- und Zutrittsverbot gilt daher aus infektiologischen Gründen für alle Teilnehmenden, d.h. alle in der Präsenzveranstaltung Anwesenden, also nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrkräfte, Dozentinnen und Dozenten und jegliche sonstige Unterrichtende sowie an der Veranstaltung Mitwirkende. Zudem bestünde andernfalls die Gefahr, dass Studierende möglicherweise davon abgehalten wären, an der Veranstaltung teilzunehmen, zumal keine Maskenpflicht für Vortragende besteht.

Angesichts der Möglichkeit und vielen leicht zugänglichen Angeboten, sich impfen zu lassen oder einen Corona-Test nach § 5 zu machen, ist der Eingriff gering und zumutbar und gegenüber den verfolgten Zielen der Sicherstellung eines Lehrbetriebs in Präsenz und des Infektions- bzw. Gesundheitsschutzes auch verhältnismäßig. Er ist auch gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs und der kapazitätsbedingten Beschränkung das deutlich mildere Mittel und stellt somit auch einen verhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Zugang zur Berufsausbildung (Art. 12 Absatz 1 GG) und in die Lehrfreiheit (Art. 5 Absatz 3 Satz 1 GG) dar.

Die Regelung verstößt auch nicht gegen das allgemeine Gleichheitsgebot nach Artikel 3 Absatz 1 GG und Schutzpflichten aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG. Dies hat der VGH Baden-Württemberg in Bezug auf die Regelungen der 10. Corona-Verordnung und die darin geregelten Testnachweispflichten der jetzigen Basisstufe nach der Corona-Verordnung bestätigt, die nach dieser Verordnung auch für den Studienbetrieb gelten (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. September 2021, Az. 1 S 2698/21). Auch wenn nach derzeitigem Erkenntnisstand die Impfung oder eine überstandene COVID-19-Infektion nicht in allen Fällen davor schützt, sich und andere mit dem Coronavirus zu infizieren, seien diese Risiken nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Vergleich zu nicht-immunisierten Personen ganz erheblich reduziert.

Verbleibenden Infektionsrisiken aller Teilnehmenden wird durch die dem Infektionsschutz dienende Mehrkomponentenstrategie Rechnung getragen, die grundsätzlich für alle Teilnehmenden gilt, wie z.B. die Maskenpflicht, die Datenerhebungen zur Kontaktnachverfolgung und spezifische Regelungen zum Hygienekonzept.

Die Sätze 3 bis 5 enthalten die Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 2 Sätze 3 bis 5.

Der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests muss gemäß Satz 3 tagesaktuell sein, d.h. er darf bei Zutritt zur Veranstaltung nicht älter als 24 Stunden sein; ein PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Hochschule kann nach Satz 4 alternativ hierzu entsprechend der bis 30. Juni 2021 geltenden Regelung der „Bundesnotbremse“ (§ 28b Absatz 3 IfSG a.F.) eine Testung zweimal pro Woche zulassen. Macht die Hochschule hiervon Gebrauch, hat sie das entsprechende Testkonzept im Hygienekonzept nach § 3 Absatz 2 darzustellen.

Die Anforderungen an die Testung ergeben sich aus § 5 Absatz 3 CoronaVO. Ein Selbsttest ohne Aufsicht ist nicht ausreichend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen § 5 Absatz 2.

Zu Satz 1

Die Regelung in Satz 1 ermöglicht es den Hochschulen, den Status der Impfung, Genesung oder Testung für den Zutritt oder die Teilnahme zu verarbeiten. Dies resultiert aus der bereits in der Corona-Verordnung statuierten und in der Corona-Verordnung Studienbetrieb wiederholten Verpflichtung der Hochschule, die Nachweise zu überprüfen. Insoweit wird die Befugnis der Hochschule auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c) und e) DS-GVO gestützt.

Bei der Überprüfung des Impf-, Genesenen- oder Teststatus handelt es sich grundsätzlich um die formale Prüfung, ob die darin enthaltenen Angaben (Befund, Zeitpunkt, Datum) korrekt sind.

Datensparsamen und zugleich effizienten Lösungsansätzen der Hochschulen soll technologie-neutraler Raum gegeben werden, um für Präsenzveranstaltungen und sonstige Präsenzformate die Vorgabe der Kontrolle des Impf-, Genesenen- oder Teststatus (G-Status) erfüllen zu können. Dazu wird zugelassen, eingeführte Formate, etwa die CovPassCheck-App und die Corona-Warn-App, auf der Grundlage des Satzes 2 auszulesen, ohne diese Daten dauerhaft zu speichern. Es ist jeweils auf eine Ausgestaltung der Überprüfung zu achten, die die datenschutzrechtlichen Grundsätze einer guten fachlichen Praxis wahrt.

Zu Satz 2

Zulässig ist auch das Ausstellen eines analogen oder digitalen Hochschulnachweises über den G-Status mit dem Ablaufdatum durch die Hochschule, ohne dass aus dem Nachweis hervorgeht, auf welchem „G“ genau der Nachweis beruht. Der Nachweis kann wie in Satz 1 vorgesehen verwendet werden. Hält die Hochschule Lesegeräte vor, die nicht alle erhältlichen G-Nachweise erfassen können, und bietet sie gleichzeitig an, einen Hochschulnachweis über den G-Status auszustellen, den das System berücksichtigen kann, so ist sie berechtigt, andere, insbesondere nicht maschinenlesbare Nachweise auszuschließen. Für das elektronische Prüfverfahren geeignete Zertifikate (wie z. B. die COVID-19-Zertifikate des RKI nach § 22 Absatz 5 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Zu Satz 3

Der Umfang der auf dem Nachweis zu dokumentierenden Daten wird auf das notwendige Minimum beschränkt. Auch im Falle des Satzes 3 darf nur die Existenz eines geeigneten Nachweises festgestellt und nicht die Art des Nachweises gespeichert werden. Das bedeutet, dass aus dem Nachweis selbst nicht hervorgeht, ob die Person geimpft, genesen oder getestet ist. Lediglich das Ablaufdatum kann einen Rückschluss auf eine Testung erlauben.

Zu Satz 4

Der G-Status darf als Gesundheitsdatum nicht gespeichert werden. Damit erübrigt sich auch die Vorgabe von Löschpflichten. Jede Verknüpfung des Inhalts des Zertifikats mit den ggf. für die Teilnahme an der Veranstaltung nach § 8 CoronaVO zu verarbeitenden Daten ist auszuschließen. Eine weitergehende elektronische Prüfung oder sonstige Verarbeitung der Identität der den Nachweis erbringenden Person oder des Inhalts des Nachweises darf nicht stattfinden. Die Möglichkeit einer ausdrücklichen Einwilligung in eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten über den G-Status mit Ablaufdatum bleibt unberührt, Artikel 9 Absatz 2 Buchst. a DS-GVO; eine solche Zusatzlösung seitens der Hochschule müsste die strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen für Gesundheitsdaten und an die freiwillige Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 DS-GVO erfüllen, insbesondere diskriminierungsfrei ausgestaltet sein.

Zu Satz 5:

Zu Nummer 1

Eine pseudonyme Speicherung im Cache wäre insoweit zulässig, als sich eine Person nicht mit einem bereits genutzten Nachweis einer anderen Person Zugang zur selben Präsenzveranstaltung verschaffen kann. Die Daten können gemäß Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO durch einen mit einem geeigneten Verfahren nach dem Stand der Technik gebildeten Hashwert pseudonymisiert werden.

Zu Nummer 2

Der Regelung dieser Berechtigung bedarf es, weil es sich auch hier um personenbezogene Daten handelt, sofern die Vergleichsgruppe sehr klein ist.

Zu Nummer 3

Je nach örtlichen Gegebenheiten sollte die Überprüfung vorverlagert werden können. Dies gilt für solche Gebäude, in denen ausschließlich Formate stattfinden, die einen G-Nachweis voraussetzen. Gebäude mit einer Mischnutzung (neben Hörsälen etwa Aufenthaltsräume, Büros) sind hierfür nicht geeignet. Wird der G-Status bereits am Eingang eines Gebäudes zuverlässig erfasst und der Zugang im Falle des Fehlens verweigert, erübrigt sich auch ein Abgleich im Hörsaal oder sonstigen Lernraum.

Das Wissenschaftsministerium hat den Hochschulen zu Absatz 2 eine Handreichung, Stand 24. August 2021, zur Verfügung gestellt.

Weitere Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten – etwa aus der DSGVO und dem LDSG – sind zu beachten, insbesondere solche für die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und für etwa zum Einsatz kommende Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 5 Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Überprüfung des 3G-Status modellhaft in Lehrveranstaltungen stichprobenartig durchzuführen. Es muss sich um eine zufällige Stichprobenziehung handeln. Die Hochschule hat den Beginn der Kontrolle des 3G-Status anhand von Stichproben dem Wissenschaftsministerium und dem Gesundheitsamt anzuzeigen, das Projekt wissenschaftlich zu begleiten und nach jeweils vier Wochen nach Satz 4 einen Bericht zu übermitteln. Die Vorschrift trägt der Vielgestaltigkeit des Hochschulbereichs mit einer Vielzahl unterschiedlicher und aufeinanderfolgender Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen Rechnung und soll Präsenzunterricht nachhaltig und sicher ermöglichen.

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme nur mit einem Nachweis über den 3G-Status erfüllt gemäß § 11 Nummer 2 den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Außerdem kann die Hochschule Maßnahmen des Hausrechts ergreifen.

Die Hochschule muss, wenn sie von der modellhaften Stichprobenkontrolle Gebrauch machen möchte, deren Anforderungen im Hygienekonzept passgenau insbesondere unter Berücksichtigung des pandemischen Geschehens, der örtlichen Gegebenheiten, etwa auch einer anzunehmenden hinreichend hohen Impfquote unter den Teilnehmenden, der Art oder Größe der Veranstaltung und der Schutzmaßnahmen im Übrigen, wie Belüftung, regeln. Dabei sind auch Modalitäten des Stichprobenverfahrens im Sinne einer Zufallsauswahl, insbesondere auch die Häufigkeit der Stichproben, im Konzept festzuhalten. Das Wissenschaftsministerium hat den Hochschulen hierzu eine mit dem Sozialministerium abgestimmte Handreichung, Stand 24. August 2021, zur Verfügung gestellt, die die Eckpunkte des Modellvorhabens sowie Vorgaben zum Stichprobenverfahren enthält. Das Hygienekonzept ist samt den zur Stichprobenziehung festgelegten Anforderungen dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Alle an Lehrveranstaltungen Teilnehmende sind frühzeitig und umfassend über die Rahmenbedingungen der modellhaften Kontrolle anhand von Stichproben zu informieren, einschließlich der Konsequenzen etwaiger Verstöße, z.B. per E-Mail an die studentischen und dienstlichen E-Mail-Adressen, auf den allgemeinen Webseiten sowohl der Hochschule als auch im Rahmen des elektronischen Vorlesungsverzeichnisses und nach Möglichkeit vor Ort.

§ 7 – Studentische Lernplätze, Archive und Bibliotheken; Impf-, Genesenen- oder Testnachweis –

§ 7 fasst die bisher für studentische Lernplätze geltenden Regelungen zusammen und enthält zudem Regelungen für die Archive und Bibliotheken der Hochschulen, die bisher in der Corona-Verordnung enthalten waren.

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt die Pflicht zum Nachweis eines Impf-, Genesenen- und Testnachweises für den Bereich der studentischen Lernplätze aus dem bisherigen § 5 Absatz 1 dieser Verordnung und für Archive und Bibliotheken aus dem bisherigen

§ 14 Absatz 1 CoronaVO. Wie bisher auch ist der Ausleihbetrieb von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Anforderungen an die Testung und an den Nachweis richten sich nach § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 3 bis 5 sowie Absatz 2.

Die Erstreckung der Voraussetzungen eines 3G-Nachweises auf Lernplätze folgt aus der Vergleichbarkeit der Situation mit Lehrveranstaltungen und mit Bibliotheken, für die generell die Pflicht zum Nachweis eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nach § 14 Absatz 1 CoronaVO gilt. Hinzu kommt, dass der Aufenthalt in Lernräumen in der Regel für eine längere Dauer angelegt ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung einer Voranmeldung für den Zugang zu Lernplätzen sowie Übe- und Arbeitsräumen dient der besseren Kontaktnachverfolgung und der besseren Steuerung von Personenströmen. Dies ist gerade auch bei weiter zunehmendem Präsenzbetrieb geboten und ein verhältnismäßig geringfügiger, aber wirkungsvoller Eingriff. Die Bibliotheken können von der Voranmeldung absehen, wenn die mit der Maßnahme verfolgten Ziele auch anderweitig erreicht werden können, etwa weil ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und die Daten bereits bei Zutritt in das Bibliotheksgebäude erhoben werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung verweist für den Publikumsverkehr auf die für Landesbibliotheken geltende Regelung nach § 14 Absatz 1 CoronaVO.

§ 8 – Allgemeiner Hochschulsport –

Für den Allgemeinen Hochschulsport finden die für Sportstätten und ähnliche Einrichtungen, etwa Schwimmbäder, geltenden Regelungen der Corona-Verordnung, insbesondere § 14 CoronaVO, und der CoronaVO Sport Anwendung.

§ 9 – Mensen und Cafeterien –

Es handelt sich im Wesentlichen um den bisherigen § 10. Das Angebot der Mensen und Cafeterien richtet sich nach den Vorschriften der Corona-Verordnung, insbesondere des § 16 Absätze 2 und 4 CoronaVO. Dies gilt auch für die Regelungen zur den Hygienevorgaben und zur Maskenpflicht.

§ 10 – Hausrecht und Anstaltsgewalt –

Es handelt sich um den bisherigen § 11, der unverändert übernommen wurde.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten –

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Pflichten dieser Verordnung werden Ordnungswidrigkeitentatbestände geregelt. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung aufgestellten Ge- und Verbote entsprechend sanktioniert werden kann. Die Pflicht zum Maskentragen und die Teilnahme an einem Präsenzangebot nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis sind wesentlich für einen nachhaltigen und sicheren Präsenzstudienbetrieb für alle Studierenden nach dem Konzept dieser Verordnung. Angesichts der Möglichkeit und vielen niederschweligen Angeboten, sich impfen zu lassen oder einen Corona-Test zu machen, ist der Eingriff gering und gegenüber dem verfolgten Ziel erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Für die Mensen und Cafeterien ergeben sich Ordnungswidrigkeitentatbestände aus § 24 Nummern 3 und 9 CoronaVO.

§ 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten –

§ 12 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten, das sich aus sachlichen und inhaltlichen Gründen nach der Corona-Verordnung richtet.